

Bekanntmachung der Gemeinde Sagard nach § 10 Abs. 3 BauGB

Betr.: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Hafendorf Martinshafen“ der Gemeinde Sagard gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Die von der Gemeindevertretung Sagard in der öffentlichen Sitzung am 10.4.2019 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Hafendorf Martinshafen“ betreffend den Bereich der Recyclinganlage in Martinshafen mit Umgriffsflächen landseitig mit Anbindung an den Hafen wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Hafendorf Martinshafen“ der Gemeinde Sagard tritt mit Ablauf des 08.04.2020 in Kraft. Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Hafendorf Martinshafen“ mit der Begründung mit dem Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung sowie den der Planung zugrunde liegenden Vorschriften ab dem 26.02.2020 im Amt Nord-Rügen, Bauamt, E.-Thälmann-Str. 37 in 18551 Sagard **während der Dienststunden dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die Satzung mit der Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite www.b-planpool.de veröffentlicht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V Nr. 14 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. MV S. 467) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen (§ 44 BauGB).

Sagard, den 23.3.2020



im Auftrag
Riedel
Sachbearbeiterin Bauamt

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am:	25.3.2020		<u>bestätigt Amtsleiter:</u>
abzunehmen am:	09.04.2020	Unterschrift	Unterschrift/Siegel
abgenommen am:		Unterschrift	Unterschrift/Siegel

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen